

## Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der **Wählergemeinschaft Zukunft Wentorf**. Ich möchte durch meine Mitgliedschaft den Zweck und die Ziele der **WZW** unterstützen und erkenne die dem Aufnahmeantrag beigefügte Satzung hiermit an.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift \_\_\_\_\_

Der Mindestbeitrag liegt bei 5 € pro Monat, d.h. 15 € pro Quartal bzw. 60 € pro Jahr und sollte **vorzugsweise vierteljährlich oder jährlich bezahlt** werden. Ein höherer Beitrag je nach den finanziellen Möglichkeiten ist erwünscht. Die Überweisung erfolgt auf das Konto **IBAN: DE94 1203 0000 1081 4828 69 (DKB Bank)**

Kontoinhaber: Gerd Fleischhauer-Tamm, Wählergemeinschaft Zukunft Wentorf

Die Mitgliedschaft tritt erst bei Annahme durch die Mitgliederversammlung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Kraft. Bitte schicken Sie den ausgefüllten Antrag per Mail an folgende Adresse: Wählergemeinschaft Zukunft Wentorf [info@zukunft-wentorf-sh.de](mailto:info@zukunft-wentorf-sh.de)

*Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail Adresse.*

**Die angehängten Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.**

**Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch die Wählergemeinschaft zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.**

**Ort, Datum, Unterschrift:**

## Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei Veranstaltungen und zur Präsentation der Wählergemeinschaft Zukunft Wentorf veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage der Wählergemeinschaft Zukunft Wentorf
- Social Media (z.B. Facebook)
- Regionale Presseerzeugnisse (z.B. Der Reinbeker, Bergedorfer Zeitung)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind.

Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber der Wählergemeinschaft erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die Wählergemeinschaft Zukunft Wentorf nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten.

Die Wählergemeinschaft Zukunft Wentorf kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Bitte ankreuzen:

Einverstanden

Nicht einverstanden

---

Ort, Datum Unterschrift

## Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

**1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:** Ute Berns, Brookweg 89, 21465 Wentorf, [Berns@zukunft-wentorf-sh.de](mailto:Berns@zukunft-wentorf-sh.de)

**2. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen).

**3. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich um das Mitgliedschaftsverhältnis in der Wählergemeinschaft Zukunft Wentorf.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen der Wählergemeinschaft. (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse der Wählergemeinschaft besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten der Wählergemeinschaft. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über Veranstaltungen der Wählergemeinschaft veröffentlicht.

**6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:**

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Chronik gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse der Wählergemeinschaft an der Dokumentation von Ereignissen zugrunde.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

## **7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:**

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

## **8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:**

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

## **Ende der Informationspflicht**

Stand: Januar 2022, Wählergemeinschaft Zukunft Wentorf

## Satzung der Wählergemeinschaft Zukunft Wentorf

### §1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Wählergemeinschaft **Zukunft Wentorf**“; die Kurzbezeichnung in der Satzung lautet: "**WZW**"
- (2) Die **WZW** ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, deren Zweck es ist, durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der EinwohnerInnen zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die WZW gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (3) Die **WZW** hat ihren Sitz in Wentorf bei Hamburg

### §2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der WZW können alle EinwohnerInnen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsende des Folgemonats.
  - b) Ausschluss, der von der Wählergemeinschaft mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss oder
  - c) Tod
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder gegen deren Grundsätze oder Ordnung der WZW verstößt und ihr damit Schaden zufügt.
  - b) Wenn auf Antrag dem Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt wird
  - c) Bei nachträglichem Verlust des aktiven WahlrechtsWer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der WZW und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

### §3 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die WZW durch Mitgliedsbeiträge und Spenden
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 Euro monatlich und ist monatlich per Einzugsermächtigung jeweils zum 3. eines Monats im Voraus zu entrichten.

### §4 Organe

Organe der WZW sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## §5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 aufgenommenen Mitgliedern der WZW zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
  - a) die Beschlussfassung über das Programm
  - b) die Beschlussfassung aller das Interesse der WZW berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
  - c) die Aufstellung der KandidatInnen für die Kommunalwahlen,
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

## §6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und ihren ersten und zweiten StellvertreterInnen.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der WZW zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die WZW nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift der Vorsitzenden und deren StellvertreterInnen. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. (Alternativ: Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt). Der Antrag muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

## §7 Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle 2 Monate einberufen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Falls ein Mitglied keine E-Mail-Adresse hat, ist es nach Absprache entweder telefonisch oder per Post/ Einwurf in den Briefkasten zu informieren.
- (4) Wenn mindestens 5 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
- (5) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

## §8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Für die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der BewerberInnen für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche per E-Mail mit der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Bei der Aufstellung der KandidatInnen für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der WZW abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Schleswig Holstein wahlberechtigt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens einer Woche; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die BewerberInnen werden auf Vorschlag der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen (in geheimer schriftlicher Abstimmung) gewählt. Alle-BewerberInnen erhalten die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine BewerberIn diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten BewerberInnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren BewerberInnen entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen BewerberInnen, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der BewerberInnen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung/ Schriftführung und einer/m weiteren stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerIn zu unterschreiben.

## §9 Auflösung

Die WZW kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## § 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmenden (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von einem Mitglied der WZW zu fertigen. Sie ist von ihr/ ihm zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

## § 11

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.11.2021

in Wentorf genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 30.11.2021 in Kraft.